

# **Deutscher Sportlehrerverband - Landesverband** **Rheinland-Pfalz**

## **SATZUNG**

### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Deutsche Sportlehrerverband-Landesverband Rheinland-Pfalz (DSLVL, ehemals Bundesverband Deutscher Leibeserzieher, BVDL) hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist beim Amtsgericht in Mainz eingetragen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mainz.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben des Landesverbandes**

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Landesverbandes sind:

1. Förderung des Sportunterrichts.
2. Förderung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Sportlehrer.
3. Zusammenarbeit mit den für den Sport verantwortlichen Behörden und Organisationen.
4. Zusammenführung und gemeinsame Vertretung aller Sportlehrer und ihre rechtliche Beratung in allen Fragen der beruflichen Tätigkeit.
5. Darüber hinaus bekennt sich der Verband zu den in der Satzung des DSLVL niedergelegten Aufgabenbereichen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

##### 1. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann werden:

1.1 Wer eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgelegt hat und damit berechtigt ist, Unterricht im Fach Sport oder in einem seiner Fachgebiete zu erteilen.

1.2 Wer als Lehrer nach entsprechender Ausbildung von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung erhalten hat, zusätzlich Unterricht in Sport oder einem seiner Fachgebiete zu erteilen.

1.3 Sportlehrer in der Ausbildung.

##### 2. Außerordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder können werden:

Ideelle oder materielle Förderer des Verbandes. Sie haben kein Stimmrecht.

##### 3. Ehrenmitgliedschaft und -vorsitz

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit die

Ehrenmitgliedschaft bzw. den -vorsitz an Damen und Herren verleihen, die sich besondere

Verdienste um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erworben haben. Diese Mitglieder haben in den sie betreffenden Organen beratende Stimme.

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verband muß schriftlich an den Vorstand

gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung der

Aufnahme kann bei der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

#### 1. Austritt

Der Austritt ist zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Austrittsdatum, anzuzeigen.

#### 2. Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) die Satzung des Verbandes oder Beschlüsse seiner Organe nicht befolgt
- b) durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 3/5 Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dem Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand erlischt die Mitgliedschaft. Über einen Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Hauptvorstandssitzung.

2. Der Missbrauch von Schutzbefehlen, sofern nachweislich festgestellt, führt zum sofortigen fristlosen Ausschluss aus dem Verband. Der Ausschluss ist unwiderruflich und wird vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen.

#### 3. Tod

## § 6

### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Verband im Rahmen dieser Satzung. Diese Rechte ruhen, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen länger als sechs Monate im Rückstand ist.

## § 7

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Arbeit des Verbandes zu unterstützen,
2. den festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

## § 8

### **Gliederung des Landesverbandes**

#### A. Bezirke im Landesverband

1. Der Landesverband gliedert sich nach regionalen Gesichtspunkten in sechs Bezirke: Koblenz-Montabaur, Mainz-Bad Kreuznach, Trier, Neustadt, Kaiserslautern. Grundlegendes Organ des Bezirks ist die Bezirksversammlung. Zu ihr gehören die in diesem Bezirk dienstlich tätigen sowie im Ruhestand befindlichen Mitglieder. Letztere müssen sich zur Wahrung ihrer Mitgliedsrechte im Zweifelsfall für den Bezirk entscheiden, in dem sich ihr Wohnort oder ihr ehemaliger Dienstort befindet.
2. Der Bezirksvorstand besteht in der Regel aus dem Bezirksvorsitzenden. Es bleibt der Bezirksversammlung überlassen, je nach anfallenden Aufgaben mehrere Vorstandsmitglieder zu wählen.

#### B. Landesverband

3. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und fünf Vorstandsmitgliedern, dem Referent für Finanzen, dem Geschäftsführer und bis zu weiteren drei Stellvertretern, deren Aufgabenbereiche vom Hauptvorstand festgelegt werden.
4. Der Hauptvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Bezirksvorsitzenden. Alle Schulgattungen und Berufsfelder für Sportlehrer sollten vertreten sein.
5. Die Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) sind der Vorsitzende, der Referent für Finanzen, der Geschäftsführer und die Stellvertreter. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass darunter stets der Vorsitzende sein muss. Zur Abgeltung des Eigenaufwandes kann für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## § 9

### **Aufgaben der Organe**

1. Die Mitglieder des Verbandes haben über ihre Bezirksversammlung die Möglichkeit, die Verbandsarbeit anzuregen und zu beeinflussen. Dies geschieht z.B. durch die Teilnahme an Veranstaltungen mit fortbildendem oder informierendem Charakter sowie durch die Wahlen des Bezirksvorstandes.
2. Der Bezirksvorstand hat die Aufgabe, die Interessen der Mitglieder in seinem Bezirk gegenüber dem Landesverband zu vertreten und die Arbeitsergebnisse des Landesverbandes zum Nutzen der Mitglieder in diesem Bezirk anzuwenden, indem er z.B. Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung durchführt.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptvorstandes. Er ist für die Führung der laufenden Geschäfte ebenso zuständig wie für die damit verbundenen finanziellen Abwicklungen. Außerdem entscheidet er über Ausschlüsse. Er kann Veranstaltungen und Tagungen vorbereiten und durchführen, die der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes dienlich sind.
4. Der Hauptvorstand hat die Aufgaben, dem geschäftsführenden Vorstand Richtlinien für die Verbandsarbeit zu geben, seine Ausführungen und Ergebnisse zu kontrollieren, die Arbeit in den Bezirken zu koordinieren und im Bedarfsfall Ausschüsse für Sach- und Fachgebiete zu wählen. Außerdem entscheidet er über Widersprüche gegen Ausschlüsse.
5. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschluss- und Kontrollorgan des Landesverbandes.

## § 10

### **Wahlen**

1. Die Bezirksversammlung wählt zwischen den in zweijährigem Turnus stattfindenden Mitgliederversammlungen den Bezirksvorstand. Sie wählt mit relativer Mehrheit bei mehreren und mit einfacher Mehrheit bei zwei Kandidaten.
2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit bei mehreren und einfacher Mehrheit bei zwei Kandidaten für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten ordnungsgemäß durchgeführten Wahl im Amt.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

## § 11

### **Zusammentritt der Organe**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes mindestens vier Wochen vor einer Tagung schriftlich im Verbandsorgan, unter Beifügung der Tagesordnung, einberufen. Die Mitgliederversammlung tagt alle zwei Jahre und wird vom Landesvorsitzenden geleitet. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme bei der Abstimmung gemäß den §§ 3,3, 16 und 18. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Außerordentliche Mitgliederversammlung müssen in dringenden Fällen vom Vorsitzenden einberufen werden. Dies geschieht auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder durch einen Antrag von mehr als der Hälfte der in der Verbandsorganisation vorgesehenen Bezirksvorsitzenden oder durch einen Antrag mit den Unterschriften von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

Im Laufe eines Jahres werden mindestens drei Hauptvorstandssitzungen abgehalten. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem beschlossenen Zeitpunkt schriftlich einberufen.

Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden mit mindestens vierwöchiger Frist einberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung an alle Mitglieder des Bezirks und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Landesverbandes ergehen.

Bei allen Versammlungen der Organe gem. § 8, ist ein Protokoll zu führen, dass vom Leiter der Versammlung unterschrieben sein muss.

## § 12

### **Stimmverteilung für die Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## § 13

### **Ausschüsse**

1. Den Ausschüssen, die nach § 9 gebildet werden können, sollen zur Unterstützung ihrer Arbeit alle erforderlichen Informationen von den Mitgliedern bzw. den Organen des Landesverbandes gegeben werden.
2. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit dienen der Beratung und müssen in schriftlicher Form dem Hauptvorstand vorgelegt werden.

## § 14

### **Beiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest.

## § 15

### **Finanzprüfung**

Die Prüfung der Finanzen wird durch mindestens zwei nicht dem Hauptvorstand angehörenden Mitglieder vorgenommen. Die Finanzprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Finanzprüfer kann höchstens zweimal hintereinander gewählt werden.

## § 16

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durchgeführt werden. Sie müssen als besonderer Tagesordnungspunkt angekündigt worden sein.

## § 17

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 18

### **Auflösung**

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von mindestens drei Monaten vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. In diesem Fall wird das Vermögen des Verbandes einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die in den §§ 16 und 18 festgelegten Bestimmungen gelten nicht für den Fall eines Zusammenschlusses mit einem oder mehreren Landesverbänden des DSLV. Dazu genügt die Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Stimmberechtigten, der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 19

### **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 30.08.2002 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen ist.

Mainz, den 31.08.2002

Heinz Wolfgruber  
Versammlungsleiter

Peter Sikora  
Protokoll

Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.03.2009 und 09.04.2011

Peter Sikora  
Geschäftsführer